

**Hinweis des LJPA:** Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

**KV-Nr. 2568**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**Dr. Darius Butkus**

**Fachanwalt für Strafrecht**

Rosastraße 5 - 45130 Essen

Tel: 0201 / 69 45 99, Fax: 0201 / 69 45 90, buero@ra-butkus.de

**1. Vermerk:**

Datum: 13.10.2023

Heute erschien **Herr Hendrik Funke, geb. am 14.05.1983 in Castrop-Rauxel, wohnhaft Annastraße 56 in 45130 Essen**, (im Folgenden „Mandant“) in der Kanzlei und bat um Vertretung in einem Strafverfahren gegen ihn. Nach Unterzeichnung einer Strafprozessvollmacht berichtete der Mandant Folgendes:

„Ich war am 12.05.2023 mit meinem Lebensgefährten in der Essener Innenstadt mit dem Pkw unterwegs. Wir wollten eigentlich das Stadtfest ‚Essen Original‘ besuchen. Ich hatte aber nicht auf dem Schirm, dass einige Straßen deswegen gesperrt sein würden. Daher bin ich in die Vereinstraße gefahren, obwohl die zu diesem Zeitpunkt gesperrt war. Dann kam es zu der Situation, die Gegenstand des Strafverfahrens gegen mich ist. Der Sachverhalt stimmt zwar so, wie das Amtsgericht ihn festgestellt hat, mir kommt die Strafe aber sehr hoch vor. Dass sich die beiden Zeugen derart verletzen, wollte ich wirklich nicht.

Nach der Urteilsverkündung habe ich Rechtsanwalt Lemke gebeten, Revision gegen das Urteil einzulegen. Er versicherte mir, dass er dies tun würde. Dann habe ich erstmal nichts von Rechtsanwalt Lemke gehört. Da mir das komisch vorkam, habe ich ihn heute kontaktiert. Er erzählte mir, dass ihm das Urteil schon am 11.09.2023 zugestellt worden sei. Aus seiner Sicht sei die weitere Verfolgung aber aussichtslos, sodass er nichts weiter veranlasst habe. Ich habe ihm daraufhin mit sofortiger Wirkung das Mandat entzogen und bitte Sie, mich nun zu vertreten.“

Der Mandant möchte nun dringend wissen, ob die Revision erfolgversprechend ist; in diesem Fall sollen vom Unterzeichner alle erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Ich habe nach dem Termin mit dem Mandanten umgehend die Geschäftsstelle der 24. Abteilung des Amtsgerichts Essen aufgesucht, die Verfahrensakte eingesehen und Kopien für meine Handakte gefertigt.

**2. Neues Mandat eintragen und folgende Unterlagen zur Handakte nehmen:**

- Kopie des Hauptverhandlungsprotokolls vom 17.08.2023 (**Anlage 1**)
- Kopie des Urteils vom 17.08.2023 (**Anlage 2**)
- Kopie des elektronischen Empfangsbekanntnisses von Rechtsanwalt Lemke vom 11.09.2023 (**Anlage 3**)

**3. Wiedervorlage sodann.**

*Butkus*

2+3 el. d. 13.10.23

Dr. Butkus  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Butkus wirksam als Wahlverteidiger mandatiert wurde. Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der **Anlage 3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass **Anlage 3** den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine Informationen enthält, die für die Fallbearbeitung relevant sind. Ferner ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Lemke am 18.08.2023 beim Amtsgericht Essen ordnungsgemäß im Namen des Mandanten Revision gegen das Urteil vom 17.08.2023 eingelegt hat. Ferner ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Lemke das Mandat wirksam niedergelegt und dies dem Amtsgericht Essen am 13.10.2023 ordnungsgemäß angezeigt hat.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Essen  
– Strafrichter –

Anlage 1 

Geschäfts-Nr.: 24 Ds 155 Js 1032/23 (585/23) Ort und Tag Essen, den 17.08.2023

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Pelz,  
als Vorsitzende,

Staatsanwältin Wittelsbach  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigter Elbers  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

## Strafsache

gegen

Hendrik Funke, geb. am 14.05.1983 in  
Castrop-Rauxel, wohnhaft Annastraße 56  
in 45130 Essen, ledig, deutsch,  
Unternehmensberater

wegen: Gefährlicher Körperverletzung u.a.

Dauer der Hauptverhandlung

Von 9:00 bis 12:00

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle/ Der  
Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt  
der gerichtlichen Entscheidung  
fernmündlich unterrichtet am.....  
..... Es wurde darauf  
hingewiesen, dass die Entscheidung  
noch nicht rechtskräftig ist.~~

(Name, Amtsbezeichnung)

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter  
Verwendung des Vordrucks BWH/FA 11  
schriftlich bestätigt.~~

17.08.2023,  Elbers, JB

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.  
Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt:

der/die Angeklagte-n

als Verteidiger in:

Rechtsanwalt Lemke, Essen

folgende Zeuge n und Sachverständige :

- 1) Dr. Anton Brentano
- 2) Anja Claus
- 3) Tobias Fabenthal

~~Der/Die Zeuge-n/Zeugin-nen – und der /die Sachverständige-n –~~ wurde-n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge-n/Zeugin-nen und der Sachverständige~~ entfernte-n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 25 d.A.) sind richtig“.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 30.06.2023 (Bl. 40 d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage vom 30.06.2023 (Az.: 155 Js 1032/23) unverändert mit Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Essen vom 17.07.2023 (Bl. 52 f. d.A.) zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Essen eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO - nicht - stattgefunden hat.

~~Der/Die Angeklagte-n – wurde-n~~ darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

~~Der/Die Angeklagte~~ erklärte n: „Ich bin ~~Wir sind~~ zur Äußerung zur Sache ~~nicht~~ bereit.“  
[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Einlassung des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Dr. Brentano, Claus und Fabenthal wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Bekundungen der Zeugen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 17.08.2023 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt; daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO - nicht - stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann ~~der/die~~ Angeklagte n und ~~die/der~~ Verteidiger/~~in-nen~~ erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

~~Der/Die~~ Verteidiger/~~in~~ des/~~der~~ Angeklagten beantragte n: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

~~Der/Die~~ Angeklagte-n hatte-n das letzte Wort.

~~Der/Die~~ Angeklagte-n wurde-n befragt, ob er/~~sie~~ selbst noch etwas zu seiner/~~ihre~~ Verteidigung anzuführen habe/~~hätten~~.

Er erklärte: „Ich habe nichts zu sagen.“

Die Hauptverhandlung wurde um 11:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich ins Beratungszimmer zurück.

Um 11:50 Uhr wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

**1 Jahr und 2 Monaten**

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 315b I Nr. 3, 52, 56 StGB

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen Bewährungsbeschlusses wird ebenso abgesehen wie von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“). Es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.



Dr. Pelz  
Richterin am Amtsgericht

Elbers, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Kopie



**Amtsgericht Essen**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle  
gelangt am 08.09.2023

*Oliver*  
Justizbeschäftigter  
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen **Hendrik Funke**,  
geb. am 14.05.1983 in Castrop-Rauxel,  
wohnhaft Annastraße 56 in 45130 Essen,  
ledig, deutscher Staatsangehöriger, Unternehmensberater  
Verteidiger: Rechtsanwalt Lemke, Essen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Essen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.08.2023  
an der teilgenommen haben:  
[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“) wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

**1 Jahr und 2 Monaten**

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 315b I Nr. 3, 52, 56 StGB

## Gründe:

### I.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

### II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte besuchte am 12.05.2023 mit seinem Lebensgefährten, dem Zeugen Fabenthal, das Stadtfest „Essen Original“ in der Essener Innenstadt.

Er befuhr daher mit seinem PKW des Typs Audi A3 die Lindenallee in Essen, um von dort nach rechts auf die Vereinstraße in Richtung Kennedyplatz zu fahren, ohne zu wissen, dass die Straße gesperrt war. An dieser Ecke befanden sich ca. 40 bis 50 Personen, die langsam die Straße freimachten, nachdem der Angeklagte durch Hupen signalisiert hatte, hindurch fahren zu wollen. Anschließend bemerkte er, dass die Vereinstraße in Richtung Kennedyplatz gesperrt war und musste wenden, sodass er sich dann wieder vor der Personengruppe befand. Um die Personengruppe dazu zu bringen, die Straße freizumachen, hupte der Angeklagte mehrfach aggressiv. Da aber hierdurch nur einige Personen der Gruppe zur Seite traten und andere sich nur langsam bewegten, fuhr der Angeklagte schließlich in Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) gezielt auf die Personengruppe zu, um sie schneller dazu zu bringen, zur Seite zu treten. Der Angeklagte nahm dabei eine Gefährdung einzelner Personen billigend in Kauf; er vertraute aber darauf, dass es nicht zu Verletzungen einzelner Personen kommen würde. Dem Zeugen Dr. Brentano gelang es nicht mehr, rechtzeitig zur Seite zu treten, sodass sein rechter Fuß von einem Rad des vom Angeklagten geführten PKW überrollt wurde. Nahezu zeitgleich wurde das linke Knie der Zeugin Claus von der linken Vorderseite des PKW des Angeklagten erfasst, da es der Zeugin ebenfalls nicht gelang, rechtzeitig zur Seite zu treten. Nachdem der Angeklagte die Personengruppe passiert hatte, hielt er sein Fahrzeug an und rief die Polizei, die kurz darauf eintraf. Sowohl die Zeugin Claus als auch der Zeuge Dr. Brentano erlitten erhebliche Schmerzen. Der Zeuge Brentano trug ein über den gesamten vorderen Fuß und Zehenbereich ragendes Hämatom davon. Die Zeugin Claus erlitt Prellungen am linken Knie. Beide Verletzungen waren nach vierzehn Tagen wieder vollständig abgeheilt.

### III.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen.

### IV.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

## V.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) und zur Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung wird abgesehen.

## VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.



Dr. Pelz  
Richterin am Amtsgericht

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass dem früheren Wahlverteidiger Rechtsanwalt Lemke eine Ausfertigung des Urteils am 11.09.2023 zugestellt wurde.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten einer Revision des Mandanten sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

13.10.2023.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht im Hinblick auf die Strafbarkeit des Mandanten in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

**Ordnungswidrigkeiten** und **Straftatbestände außerhalb des StGB** sowie **§§ 142, 315c StGB** sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile, insbesondere die nicht abgedruckte Anklage und der Eröffnungsbeschluss, für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- ggf. erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt sind;
- der Mandant zum tatrelevanten Zeitpunkt fahrtüchtig war;
- die im Vermerk vom 13.10.2023 enthaltenen Tatsachenangaben zutreffend sind;
- die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil vom 17.08.2023 kein Rechtsmittel eingelegt hat;
- der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 17.08.2023 keine Eintragungen enthält;
- die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Essen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Essen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Essen sowie des Oberlandesgerichts Hamm.

# Kalender 2023

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
52						<b>1</b>	5			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	9			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>		
1	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	6	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	10	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	
2	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	7	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	11	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	
3	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	8	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	12	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	
4	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	9	<b>27</b>	<b>28</b>						13	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>			
5	<b>30</b>	<b>31</b>																						
April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
13						<b>1</b>	<b>2</b>	18	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	22				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
14	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	19	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	23	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	
15	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	20	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	24	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	
16	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	21	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	25	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	
17	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	22	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>					26	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>			
Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26						<b>1</b>	<b>2</b>	31		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	35					<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
27	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	32	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	36	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
28	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	33	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	37	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	
29	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	34	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	38	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	
30	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	35	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>				39	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>		
31	<b>31</b>																							
Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
39						<b>1</b>	44			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	48					<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		
40	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	45	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	49	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
41	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	46	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	50	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	
42	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	47	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	51	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	
43	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	48	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>				52	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	
44	<b>30</b>	<b>31</b>																						

### Fest- und Feiertage 2023:

01.01. Neujahr	28./29.05. Pfingsten
07.04. Karfreitag	08.06. Fronleichnam
09./10.04. Ostern	03.10. Tag der Deutschen Einheit
01.05. Maifeiertag	01.11. Allerheiligen
18.05. Christi Himmelfahrt	25./26.12. Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2568

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.*

### A. Zulässigkeit

Die Revision des Angeklagten Funke (**A**) dürfte **zulässig** sein.

### I. Statthaftigkeit

Da es sich um ein erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts (**AG**) handelt, ist die Revision als Sprungrevision nach **§§ 335 I, 312 StPO** statthaft. *Da A zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt wurde, dürfte kein Fall des § 313 I StGB (sog. **Annahmeberufung**) vorliegen.*

### II. Revisionsberechtigung und Beschwer

A ist rechtsmittelberechtigt (**§ 296 StPO**). Aufgrund der Verurteilung ist A auch **beschwert**. Für A konnte nach **§ 297 StPO** sein früherer Verteidiger, Rechtsanwalt Lamke (**L**), Revision einlegen.

### III. Form und Frist der Revisionseinlegung

Die Revisionseinlegungsfrist sowie die Form des **§ 341 I, II StPO** dürften gewahrt sein. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 17.08.2023. Die schriftliche Revisionseinlegung durch M erfolgte am 18.08.2023 beim AG Essen als iudex a quo und liegt mithin innerhalb der einwöchigen Frist. Diese erfolgte laut Bearbeitungsvermerk (**BV**) auch formgerecht.

### IV. Revisionsbegründung

Die Revision ist gem. **§ 344 StPO** zu begründen. Eine Begründung ist bislang nicht erfolgt. Die Revisionsbegründungsfrist dürfte aber noch eingehalten werden können. Gem. **§ 345 I 3 StPO** sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung – wie hier – nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Auch müsste zum Bearbeitungszeitpunkt die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist noch möglich sein. Die Zustellung der Urteilsausfertigung und des Hauptverhandlungsprotokolls erfolgte am 11.09.2023 an den vorherigen Wahlverteidiger des A, L, der gemäß **§ 145a I 1 StPO** grundsätzlich auch für den Angeklagten per gesetzlicher Zustellungsvollmacht empfangsbefugt ist (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 66. Aufl. 2023, **§ 145a Rn. 1/2**). Die einmonatige Frist wäre demnach mit Ablauf des 11.10.2023 bereits abgelaufen und eine Revisionsbegründung zum Bearbeitungszeitpunkt nicht mehr fristgerecht möglich.

Es dürfte sich aber ein **Zustellungsmangel** daraus ergeben, dass die beglaubigte Abschrift des Urteils zugestellt worden ist, bevor das **Hauptverhandlungsprotokoll fertiggestellt** worden war. Gemäß **§ 273 IV StPO** darf das Urteil nicht zugestellt werden, bevor das Protokoll fertiggestellt ist.

Das Protokoll, welches der neue Wahlverteidiger Dr. Butkus (**V**) am 13.10.2023 einsah und kopierte (**Anlage 1**) enthält **keinen Vermerk betreffend die Fertigstellung des Protokolls** gemäß **§ 271 I 2 StPO**. Dessen Fehlen allein beweist zwar nicht, dass das Protokoll noch nicht fertiggestellt ist bzw. zum Zeitpunkt der Bearbeitung und mithin auch der Zustellung der Urteilsausfertigung noch nicht fertiggestellt war (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, **§ 271 Rn. 20 m.w.N.**). Jedoch war dies hier tatsächlich nicht der Fall, denn der **Urkundsbeamte** der Geschäftsstelle Elbers (**U**) hat das Hauptverhandlungsprotokoll **nicht unterschrieben**. Dies wäre aber für die Fertigstellung erforderlich gewesen, da er als Urkundsperson an der Hauptverhandlung teilgenommen hat (**§ 271 I 1 StPO**). Die Fertigstellung des Protokolls erfolgt

nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzte der für die Beurkundung des gesamten Protokollinhalts erforderlichen Unterschriften geleistet wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 13.02.2013 – 4 StR 246/12; Meyer-Goßner/Schmitt, § 271 Rn. 19). **§ 273 IV StPO** ist eine zwingende Verfahrensvorschrift, deren Verletzung zur **Unwirksamkeit der Urteilszustellung** führt (vgl. BGH, Beschl. v. 24.11.2020 – 5 StR 439/20). Aus diesem Grunde begann die Revisionsbegründungsfrist mangels wirksamer Zustellung des Urteils gemäß § 273 IV StPO nicht zu laufen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 273 Rn. 34 m.w.N.). Die Revision kann mithin auch zum Bearbeitungszeitpunkt **noch rechtzeitig begründet** werden.

#### **V. Kein Rechtsmittelverzicht**

*Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht erfolgt.*

#### **B. Begründetheit**

Die Revision dürfte **begründet** sein. Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I StPO).

#### **I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen**

*Insoweit dürfte nichts zu beanstanden sein.*

#### **II. Verfahrensrügen**

Das Urteil dürfte nicht **mit der Verfahrensrüge angreifbar** sein. Eine Verfahrensrüge ist begründet, soweit eine **Verletzung des Verfahrensrechts** vorliegt, auf der das Urteil **beruht**. Bei den **absoluten Revisionsgründen** wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem angefochtenen Urteil unwiderlegbar vermutet (§ 338 StPO), während bei den **relativen Revisionsgründen** die Möglichkeit der Kausalität im Einzelfall festgestellt werden muss.

#### **1. Absolute Revisionsgründe**

*Es dürften keine absoluten Revisionsgründe vorliegen.*

#### **2. Relative Revisionsgründe**

*Es dürften auch keine relativen Revisionsgründe vorliegen.*

#### **III. Sachrüge**

Es dürfte die Sachrüge zu erheben sein. Diese ist begründet, wenn die Urteilsfeststellungen **keine tragfähige Grundlage** für die rechtliche Prüfung bieten oder **das Recht** auf den festgestellten Sachverhalt **nicht oder nicht richtig angewendet** worden ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 337 Rn. 21, Rn. 33).

#### **1. Darstellungsmängel**

*Solche dürften nicht ersichtlich sein.*

#### **2. Gesetzesanwendung**

Das **sachliche Recht ist verletzt**, soweit eine auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendende **Norm nicht oder nicht richtig angewendet** worden ist. *Nach dem Bearbeitungsvermerk ist der Sachverhalt auf Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in **materieller Hinsicht – mit Ausnahme der §§ 142, 315c StGB – umfassend zu prüfen.***

#### **a. Vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b I Nr. 3 StGB**

Die Feststellungen dürften die Verurteilung wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr durch das Zufahren des A auf die Personengruppe nicht tragen.

Allein in Betracht kommt die Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs nach § 315b I Nr. 3 StGB. Im Gegensatz zu § 315c StGB erfasst § 315b StGB regelmäßig nur verkehrsfremde Eingriffe, also Handlungsweisen, die nicht Teil von Verkehrsvorgängen sind, sondern „von außen“ auf diese einwirken. Allerdings kann nach der Rechtsprechung auch bei Vorgängen aus dem fließenden Verkehr § 315b StGB zur Anwendung kommen, wenn diese sich als verkehrsfremde (und nicht bloß verkehrswidrige) Eingriffe darstellen, weil der Täter als Verkehrsteilnehmer einen Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert“ (vgl. BGH, Beschl. v. 09.02.2010 – 4 StR 556/09; *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 315b Rn. 9). Voraussetzung ist bei Inneneingriffen, dass der Täter das Fahrzeug hier bewusst zweckwidrig als **Waffe** oder **Schadenswerkzeug** missbraucht (vgl. *Fischer*, § 315b Rn. 9a). Dies kann der Fall sein, wenn der Fahrzeugführer **gezielt** auf einen **Menschen oder ein Fahrzeug zufährt**, wobei eine grobe Einwirkung von **einigem Gewicht** vorausgesetzt wird. Das langsame Zufahren – wie hier mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) – auf Fußgänger, um die Freigabe der Straße zu bewirken, dürfte hingegen nicht ausreichend sein (vgl. BGH, Beschl. v. 20.01.1987 – 4 StR 719/86; *Fischer*, § 315b Rn. 12a).

### **b. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB**

Die Feststellungen dürften die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung durch das Zufahren des A auf den Zeugen Dr. Brentano (**B**) und die Zeugin Claus (**C**) nicht tragen.

Indem A mit seinem PKW auf die Personengruppe zufuhr und mit einem Reifen den rechten Fuß des B überrollte und das linke Knie der C erfasste, dürfte er B und C körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt haben, **§ 223 I StGB**. B und C erlitten durch den Kontakt mit dem PKW des A erhebliche Schmerzen. Die durch das Überrollen des Fußes verursachten Hämatome bei B sowie die Prellung am Knie der C stellen jeweils pathologische Zustände dar, die eines Heilungsprozesses bedürfen (vgl. *Fischer*, § 223 Rn. 4 ff., 8).

Die Körperverletzung dürfte auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs erfolgt sein, **§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB**. Ein PKW dürfte in der konkreten Art der Verwendung des Zufahrens auf Menschen und seiner objektiven Beschaffenheit nach dazu geeignet sein, bei einer Kollision erhebliche Verletzungen zuzufügen (vgl. *Fischer*, § 224 Rn. 14).

A dürfte indes **nicht vorsätzlich** gehandelt haben. Nach den Feststellungen hielt er eine Gefährdung anderer für möglich und nahm diese billigend in Kauf. Er vertraute aber darauf, dass es nicht zu Verletzungen kommen würden (vgl. *Fischer*, § 15 Rn. 17).

### **c. Fahrlässige Körperverletzung §§ 229, 230 I StGB**

Die Feststellungen dürften indes eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung durch das Zufahren auf B und C tragen. Der nach § 230 I StGB erforderliche Strafantrag wurde laut Bearbeitungsvermerk gestellt.

Eine Körperverletzung ist durch das Zufahren auf B und C und das Überrollen des Fußes des B und Erfassen des Knies der C eingetreten (s.o.). Die Körperverletzung dürfte auch durch **Fahrlässigkeit** des A verursacht worden sein. Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Täter objektiv gegen eine **Sorgfaltspflicht verstößt**, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient, und wenn dies unmittelbar oder mittelbar eine Rechtsgutsverletzung oder Gefährdung zur Folge hat, die der Täter nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten **vorhersehen** und **vermeiden** konnte (vgl. *Fischer*, § 15 Rn. 20). Mit einem PKW gezielt auf Personen zuzufahren dürfte eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen. In dem Erfolg der Körperverletzungen hat sich auch das der Handlung innewohnende Risiko realisiert.

Der tatbestandsmäßige Erfolg dürfte auch **objektiv vorhersehbar** gewesen sein. Dass Menschen verletzt werden, wenn mit einem PKW – wenn auch mit geringer Geschwindigkeit – auf sie zugefahren wird, liegt **nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung**. Wäre der Angeklagte nicht auf die Gruppe zugefahren, sondern hätte er gewartet, bis die Straße frei war, wären B und C nicht von dem Pkw überrollt bzw. erfasst und verletzt worden.

A handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**. A handelte insbesondere auch **subjektiv fahrlässig**. A erkannte die Möglichkeit des Eintritts von Verletzungen als Folge seines Handelns.

#### **d. Nötigung, § 240 I, II StGB**

Die Feststellungen dürften auch eine Verurteilung wegen Nötigung durch das Zufahren auf B, C und die weiteren Personen tragen.

Indem A auf B, C und die weiteren Personen gezielt zufuhr, dürfte er Gewalt, das heißt körperlich wirkenden Zwang, angewendet haben, wodurch B und C sowie die weiteren Personen dazu gebracht wurden, zur Seite zu treten, auch wenn B und C dies nicht rechtzeitig gelang. A handelte auch vorsätzlich, insbesondere mit zielgerichteter Absicht die Fahrtfreigabe durch die Gewaltanwendung zu erreichen und in Kenntnis der Umstände, die die Verwerflichkeit ausmachen (s.u.).

Die Gewaltanwendung zu dem angestrebten Zweck dürfte auch **verwerflich** und mithin rechtswidrig im Sinne des § 240 II StGB sein. Das rechtlich Verwerfliche ist dabei nicht einseitig in dem angewendeten Mittel oder in dem angestrebten Zweck, sondern in der Beziehung beider zueinander zu suchen. Nur wenn die Anwendung der Gewalt über das billigen Maß hinausgeht, ist die Tat als Nötigung zu bestrafen. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein Erzwingen der Fahrtfreigabe jedenfalls dann verwerflich ist, wenn zumindest eine erhebliche Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Dritten eintritt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.08.2000 - 2a Ss 164/00-33/00; *Fischer*, § 240 Rn. 48). Im Hinblick auf die eingetretenen Verletzungen bei B und C dürfte hier eine derartige Erheblichkeit der Gefährdung vorliegen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 10. 7. 1970 - 1 Ss 113/70; *Fischer*, § 240 Rn. 49). A handelte auch schuldhaft.

#### **e. Zwischenergebnis und Konkurrenzen.**

Nach hier bevorzugter Auffassung dürften die Feststellungen in Abweichung zum Urteil des Amtsgerichts lediglich eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung in **Tateinheit** (§ 52 StGB) mit Nötigung tragen.

#### **C. Zweckmäßigkeit und Antrag**

Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte die Revision zulässig und wegen **materiell-rechtlicher Fehler** begründet sein. Obwohl das Gericht die Strafbarkeit wegen Nötigung zugunsten des Angeklagten übersehen hat, dürfte die Begründung der Revision zweckmäßig sein, da eine Verschlechterung in Form eines höheren Strafmaßes wegen des Verbots der „reformatio in peius“ nach **§ 358 II 1 StPO** mangels Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist (*wobei dies nicht für den Schuldspruch gilt*). Die Revision dürfte daher zum Bearbeitungszeitpunkt in elektronischer Form (§ 32d StPO) unter Erhebung der Sachrüge zu begründen sein. Da hier keine Verfahrensfehler vorliegen und der Sachverhalt erschöpfend festgestellt wurde, dürfte gemäß §§ 353 I, 354 II StPO folgender Revisionsantrag zu stellen sein:

*„Das Urteil des Amtsgerichts – Strafrichter – Essen vom 17.08.2023 (Az.: 24 Ds 155 Js 1032/23 (585/23) wird unter Aufrechterhaltung der Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Essen zurückverwiesen.“*